



HSV Orienteering Eisenstadt Statuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „HSV Orienteering Eisenstadt“.
- (2) -Der Verein gehört dem Heereslandessportverband Burgenland sowie dem Österreichischen Heeressportverband an.
- (3) Weiters bemüht sich der Verein um die Mitgliedschaft im burgenländischen Orientierungsverband (BOLV) und dem Österreichischen Fachverband für Orientierungslauf (ÖFOL).
- (4) Er hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§2 Vereinszweck

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Eignung durch sportliche Betätigung.
- (2) Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Vereins liegt in den Orientierungslaufsportarten Fuß-Orientierungslauf, Mountainbike-Orientierungsfahren und Ski-Orientierungsfahren.
- (3) Neben der Förderung von Spitzenathlet:innen wird vor allem der Breitensport, d. h. die Jugend- und Senior:innenarbeit in den Mittelpunkt der Vereinstätigkeit gestellt. Ein weiterer Vereinszweck besteht in der Förderung und Verbreitung der Sportart Orientierungslauf.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten vorgesehenen Tätigkeiten und durch die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Vorgesehene **Tätigkeiten**:
 - a) Pflege des Orientierungssports in all seinen anerkannten Formen;
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen sowie weiteren, damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Herstellung von Orientierungslauf- und Wanderkarten zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes;
 - f) Herausgabe von Mitgliederinformationen, Jahresberichten und anderen Druckwerken;
 - g) Errichtung und Betreuung einer Website;
 - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierter Aus- und Fortbildung;
 - i) Durchführung von Seminaren, Trainings und Kursen, den Orientierungssport betreffend.
- (3) Die erforderlichen **finanziellen** Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Subventionen und Förderungen,
 - d) Werbeeinnahmen,



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

- e) Sponsorgelder,
- f) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- g) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder

- a) das sind Soldaten, Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundesheeres bzw. der Heeresverwaltung;
- b) Familienangehörige der unter lit a Genannten;
- c) Soldaten des Milizstandes, der Reserve oder Ruhestandes;
- d) Unbescholtene Österreichische Staatsbürger, die nicht unter lit a-c fallen, deren Mitgliedschaft für den HSV Orientierung Eisenstadt von besonderer Bedeutung ist und deren Mitgliedschaft nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Österreichischen Heeressportverbandes steht.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Das sind physische oder juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereines liegt.

(3) Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich besondere Verdienste um den HSV Orientierung Eisenstadt erworben haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Personen, die eine Mitgliedschaft anstreben, haben sich schriftlich, für Minderjährige unter Beifügung der Unterschrift der Erziehungsberechtigten, unter Verwendung des Aufnahmeformulars beim HSV Orientierung Eisenstadt zu bewerben. Gleichzeitig ist schriftlich zu erklären, dass der/die Bewerber:in die beim HSV Orientierung Eisenstadt ausgeübte Sportart bei keinem anderen Verein wettkampfmäßig ausübt.
- (2) Der/die Bewerber:in wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgenommen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. Sendedatum bei E-Mail maßgeblich.



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:
 - a) Grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes oder anstößiges Benehmen innerhalb bzw. außerhalb des Vereins;
 - c) Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung;
- (4) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzustellen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
 - b) Die Mitglieder haben das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und der verliehenen Ehrenabzeichen. Ehrenabzeichen werden Personen zuerkannt, die sich besondere Verdienste um den HSV Orientierung Eisenstadt erworben haben. Die Voraussetzungen hierzu bestimmt der Vorstand.
 - c) Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den vom Verein vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen, unter dem vom Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden können;
 - b) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - c) die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen;
- (3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche und außerordentliche Mitglieder; sie haben aber keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) Vorstand,
- (3) Rechnungsprüfer:innen und
- (4) Schiedsgericht.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Beschluss der Rechnungsprüfer:innen oder Verlangen eines/einer Rechnungsprüfer:in,
 - d) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurator:inbinnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung auf der Vereinswebsite und per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer:innen oder durch einen/eine gerichtlich bestellte:n Kurator:in.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident:in, in dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Präsident:in,
 - b) dem/der Finanzreferentin und
 - c) Referenten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim ÖHSV Burgenland zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Fall der Notwendigkeit weitere Beiräte in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, endet aber erst mit Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom/von Präsident:in, in dessen/deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal jährlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (9) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Wahl eines neuen Vorstandes, durch Rücktritt, durch Tod oder Enthebung,
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

- (12) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation hat der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet:
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und des Beitragszeitraumes;
 - c) das Vereinsvermögen zu verwalten, ein Rechnungswesen einzurichten, gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzvorschriften zu beachten, ein Budget zu erstellen, bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - d) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
 - e) die (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
 - f) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen;
 - g) auf die Feststellungen im Prüfbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
 - h) Festlegung aller Orientierungssport-Wettkämpfe und weiterer Veranstaltungen sowie deren Durchführungsmodalitäten, insbesondere unter Bedachtnahme der Bestimmungen des ÖFOL;
 - i) Festlegung der anzufertigenden Orientierungssportkarten sowie Beschaffung von Orientierungssportmaterial und diversen elektronischen und mechanischen Geräten zur Durchführung von Orientierungssportveranstaltungen und Trainings.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident:in ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

Bei Gefahr im Verzug ist er/sie auch berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin. Ist eine doppelte Zeichnungspflicht vorgesehen, unterzeichnet der/die Präsident:in und ein weiteres Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten der/die Präsident:in und der/die Finanzreferent:in.
- (4) Die Referent:innen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der/die Präsident:in kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§14 Rechnungsprüfer

- (1) Zumindest ein:e Rechnungsprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung betrifft
 - a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
 - b) die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
- (3) Rechnungsprüfer:innen haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel überschreiten, aufzuzeigen.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen in die Berichterstattung einzubinden.
- (6) Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer:innen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer:innen. In dieser Mitgliederversammlung sind von den Rechnungsprüfer:innen die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- (7) Die Rechnungsprüfer:innen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

- (8) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
- (9) Ein:e Abschlussprüfer:in ist zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Einnahmen oder Ausgaben drei Millionen Euro überschritten haben. Als Abschlussprüfer können nur beidete Wirtschaftsprüfer bzw. Buchprüfer bestellt werden.
- (10) Der/die Abschlussprüfer:in ist verpflichtet, die Vereinsbehörde zu unterrichten, wenn es erkennbar ist, dass der Verein seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- (11) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil wählt sich einen Vertreter. Beide Vertreter haben sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§16 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.
- (2) Weiters gibt jedes Mitglied die unwiderrufliche Zustimmung, dass sowohl Ergebnislisten als auch Bild- und Ton- bzw. Magnetaufzeichnungen, die vom Verein im Rahmen des Vereinslebens und der Sportausübung hergestellt wurden, für Vereinszwecke, wie z.B. Sponsoring, Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Homepage verwendet werden dürfen und die Rechte dem Verein kostenlos ab Herstellung übertragen werden.

§17 Freiwillige Auflösung des Vereins



HSV Orientierung Eisenstadt Statuten

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat die Abwicklung über das Vereinsmögen zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (2) Wird über die Verwertung kein gültiger Beschluss gefasst oder ist die Bestellung von Abwicklern nicht möglich, fällt das Vermögen an den HLSV Burgenland.

Eisenstadt am 1.3.2025

Präsident Major Mag. Thomas Zinkl